

Satzung Kulturverein Espenau e.V.

in der am 10.03.2015 beschlossenen geänderten Fassung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kulturverein Espenau e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Espenau.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung kultureller Veranstaltungen, wie zum Beispiel Konzerten, Lesungen, Ausstellungen und Vorträgen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. die Kassenprüfer.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person, jede juristische Person und jeder nicht rechtsfähige Verein sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Für die Dauer der Mitgliedschaft besteht die Verpflichtung zur Entrichtung der durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge.
- (3) Die Mitgliedschaft endet im Falle des Austritts mit Ablauf des Monats, der auf die Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand folgt, sofern kein späterer Zeitpunkt festgelegt wird. Wird durch das Verhalten eines Mitgliedes das Ansehen des Vereins beschädigt oder sein Vermögen schuldhaft geschädigt, kann der Vorstand den Ausschluss beschließen.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des Vereins. Sie ist das oberste Organ. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor ihrer Eröffnung einberufen.
- (2) Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen (Jahreshauptversammlung). Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird oder der Vorstand dies beschließt.
- (3) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der/dem Versammlungsleiter/in und der die Niederschrift führenden Person zu unterzeichnen ist.
- (4) Versammlungsleiter/in ist die/der Vorsitzende; die Niederschrift wird durch die/den

Protokollführer/in aufgenommen. Die Versammlung kann ein anderes bestimmen.

§ 5 Beschlüsse

- (1) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse auf Antrag eines Mitgliedes oder auf Antrag des Vorstandes. Der Antrag, sowie das Ergebnis der Abstimmung sind in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Es gelten nur die abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Juristische Personen werden durch Ihren gesetzlichen, Vereine durch Ihren satzungsmäßigen Vertreter vertreten. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- (4) Vorbehaltlich des Absatzes 5 ist ein Antrag im Sinne des Absatzes 2 angenommen, wenn mehr Stimmberechtigte für den Antrag als dagegen stimmen; die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen.
- (5) Ein Antrag, der diese Satzung ändert, aufhebt oder durch eine andere ersetzt, ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch ein Zehntel der Mitglieder, für den Antrag stimmen. Die Abstimmung ist mit verdeckten Stimmzetteln durchzuführen.

§ 6 Wahlen

- (1) In der Jahreshauptversammlung, die auf den Ablauf der Amtszeit des Vorstandes folgt, wird die Wahl des gesamten Vorstandes (Vorstandswahlen) durchgeführt. In jeder Jahreshauptversammlung findet unter Beachtung des § 10 Absatz 1 die Wahl der Kassenprüfer statt.
- (2) Für die Wahl findet § 5 Absätze 3 und 4 entsprechende Anwendung. Sie wird in nach Funktion getrennten Wahlgängen durchgeführt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Die Wahl kann durch Handaufheben durchgeführt werden, wenn nicht mehr als ein Bewerber je Funktion zur Wahl steht und kein anwesendes Mitglied widerspricht.
- (3) Scheidet im Laufe der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, ist seine Funktion kommissarisch durch ein anderes Mitglied des Vorstandes wahrzunehmen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist die entsprechende Nachwahl vorzunehmen.
- (4) Das Ergebnis der Wahl ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 1. dem geschäftsführenden Vorstand und
 2. dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 1. einem / einer oder zwei gleichberechtigte(n) Vorsitzenden
 2. bis zu vier gleichberechtigte(n) stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. der Kassenwartin/ dem Kassenwart
 4. der Protokollführerin/ dem Protokollführer.Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Eine Doppelbesetzung ist unzulässig.
- (3) Dem erweiterten Vorstand gehören an
 1. die/der stellvertretende Kassenwart/in und
 2. die/der stellvertretende Protokollführer/in.

Er unterstützt die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes.

- (4) Für den jeweiligen Geschäftsbereich ist jedes Mitglied des Vorstandes eigenverantwortlich tätig.

§ 8 Amtszeit und Vertrauen

- (1) Der Vorstand wird für zwei Geschäftsjahre gewählt (Amtszeit). Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (2) Die Mitgliederversammlung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 kann den Vorstand mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder abberufen. Sodann ist eine Neuwahl des Vorstandes durchzuführen.

§ 9 Vermögen

- (1) Der Verein finanziert sich durch Zuwendungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, Mitgliedsbeiträge und Spenden.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des § 1 Absatz 3 fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Espenau mit der Maßgabe der Verwendung zu Zwecken im Sinne des § 1 Absatz 3.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden im Wechsel für jeweils längstens zwei Jahre (Amtszeit) gewählt. Gewählt werden kann nur ein Mitglied, das im vergangenen Geschäftsjahr weder Mitglied des Vorstandes noch Kassenprüfer war. Kann ein Kassenprüfer diese Funktion nicht bis zum Ende seiner Amtszeit wahrnehmen, wird für die verbleibende Zeit ein anderes Mitglied gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer nehmen im Namen der Mitgliederversammlung die Kontrolle des Vorstandes wahr. Sie haben nach Ende des Geschäftsjahres und sofern der Verdacht auf Unregelmäßigkeit besteht zu jedem anderen Zeitpunkt die Vereinskassen und die dazu gehörenden Bücher zu prüfen. Der Vorstand hat ihnen den dazu nötigen Zugang zu gewähren.
- (3) Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über die durchgeführte Prüfung zu berichten. Der Bericht hat während einer Jahreshauptversammlung vor den Vorstandswahlen zu erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung und der Abstimmung über die Entlastung ist in die Niederschrift über die Mitgliederversammlung aufzunehmen.

§ 11 Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 05. Februar 2003 errichtet worden und dadurch vorbehaltlich der Eintragung im Vereinsregister wirksam geworden.
- (2) Unbeachtet der Eintragung im Vereinsregister gelten Vorstand und Kassenprüfer, die unter Beachtung des § 6 gewählt wurden, nach dieser Satzung als gewählt. Der Verein tritt in Geschäfte, Verträge und Rechtsbeziehungen ein, die der Vorstand vor Eintragung geschlossen hat. Die Kosten für die Eintragung im Vereinsregister trägt der Verein.